

betreffend den Bebauungsplan Nr. 5 A "Kroge" der Stadt Lohne

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 29. September 1967 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl., I, S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl., I, S. 1237) hat der Rat der Stadt Lohne folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bestandteile

Die Planzeichnung "Bebauungsplan Nr. 5 A" ist Bestandteil dieser Satzung. Die beigelegte Begründung und der Bebauungsentwurf dienen der Erläuterung und sind nicht rechtsverbindlich.

§ 2

Geltungsbereich sowie Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Grenzen des Geltungsbereiches sowie Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der Planzeichnung verbindlich bezeichnet. Anlagen nach § 4 Abs. 3 Ziffer 3, 4 und 6 der Baunutzungsverordnung sind allgemein zulässig, sofern die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden für die Flurstücke 8, 9/1 und 24/5 die Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 5 rechtsunwirksam.

§ 3

Bauland

Die gesamten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung, mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsflächen und der öffentlichen Grünfläche (Kinderspielplatz), sind Bauland.

§ 4

Bauweise

In der Planzeichnung ist die Bauweise verbindlich festgesetzt. Hinsichtlich der Mindestabstände der baulichen Anlagen von den Nachbargrenzen sind die landesrechtlichen Vorschriften bindend.

§ 5

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung von Baulinien und Baugrenzen bestimmt worden.

§ 6

Bauflächen für Ställe und Garagen

Ställe und Garagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden

§ 7

Freileitungen sind nicht gestattet, soweit die Flandarstellung oder Planfestsetzungen nach den im § 38 des Bundesbaugesetzes genannten Vorschriften nicht etwas anderes festlegen.

§ 8

Ausnahmen

Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind als Ausnahmen, auch, soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind, zulässig.

§ 9

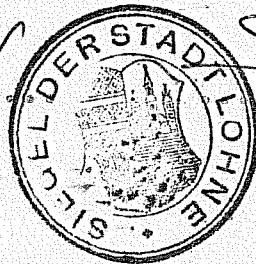
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung nach § 12 BBauG in Kraft.

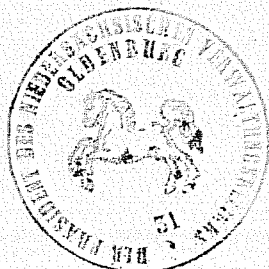
16. FEB. 1971

Lohne (Oldb.), den

[Signature]
.....
(Dullweber)
Bürgermeister



[Signature]
.....
(Becker)
Stadtdirektor



GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
V. 23. JUNI 1960 (BGBl. I. S. 341) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM 14. Mai 1971
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.
VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 14. Mai 1971

Im Auftrage:

[Signature]